
Datum: 26.01.2007
Gericht: Sozialgericht Düsseldorf
Spruchkörper: 13. Kammer
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: S 13 (23) AL 121/04
ECLI: ECLI:DE:SGD:2007:0126.S13.23AL121.04.00

Nachinstanz: Landessozialgericht NRW, L 12 AL 21/07
Sachgebiet: Arbeitslosenversicherung
Rechtskraft: nicht rechtskräftig

Tenor:

Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand: 1

Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Insolvenzgeld. 2

Der Kläger war seit 1996 aufgrund eines Grundstücksrevertentenvertrages, Repräsentantenvertrages und Handelsvertretervertrages für die Firma F N GmbH und Co KG tätig. Über deren Vermögen wurde mit Beschluss des Amtsgerichtes E vom 09.08.2002 das Insolvenzverfahren eröffnet. 3

Bereits am 24.11.2001 beantragte der Kläger die Gewährung von Insolvenzgeld für den Monat Mai 2001 wegen ausstehender Provisionen in Höhe von 37.000,- DM und 4.294,25 DM. Er gab an, das Arbeitsverhältnis sei nicht schriftlich beendet worden. Seit dem 15.08.2001 gehe er einer Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber nach. Wegen des rückständigen Entgeltes habe er Klage beim Arbeitsgericht Düsseldorf erhoben. Er legte einen Vergleich vom 09.10.2001 vor, mit dem die Arbeitgeberin sich zur Zahlung von 37.000 DM verpflichtete. Weiterhin legte er ein Versäumnisurteil des Arbeitsgerichtes E vom 13.02.2002 vor, durch welches die Arbeitgeberin zur Zahlung von 1.730,73 Euro und 19.531,99 Euro verurteilt wurde. 4

Der Insolvenzverwalter teilte auf Anfrage der Beklagten mit, er könne eine Insolvenzgeldbescheinigung nicht ausstellen, da er die Provisionsansprüche wegen fehlender Unterlagen zeitlich nicht zuordnen könne. Mit Bescheid vom 24.07.2003 lehnte die Beklagte daraufhin den Antrag des Klägers auf Gewährung von Insolvenzgeld ab, da nach Aktenlage ein über Insolvenzgeld auszugleichender Arbeitsentgeltanspruch nicht bestehe.

Den Widerspruch des Klägers gegen diesen Bescheid, den er nicht begründete, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19.02.2004 zurück. 6

Dagegen wendet sich der Kläger mit der am 24.03.2004 erhobenen Klage. Mit dieser trägt er vor, dass seine Versuche den titulierten Anspruch zu vollstrecken erfolglos geblieben seien. Er habe das Arbeitsverhältnis durch Kündigung, die allerdings nicht schriftlich erfolgt sei, zum 20.07.2001 beendet. Der Insolvenzgeldzeitraum umfasse daher den Zeitraum vom 21.04.2001 bis 20.07.2001. Innerhalb dieses Zeitraumes seien die durch das Versäumnisurteil des Arbeitsgerichtes E vom 13.02.2002 titulierten Ansprüche entstanden. Er sei als Arbeitnehmer bei der Insolvenzfirma tätig gewesen. In wirtschaftlich guten Zeiten habe er monatlich zwischen 5000 und 6000,- Euro verdient. Er habe ein monatlich schwankendes Gehalt gehabt und jeden Monat Gehalt bezogen. Es habe keine Vereinbarung bestanden, dass er jeden Monat ein Gehalt beziehen sollte, dies habe sich aber so ergeben. Nach dem Ende der Tätigkeit für die Insolvenzfirma habe er sich nicht arbeitslos gemeldet, jedoch eine Tätigkeit für die Firma C1 C2 aufgenommen. Zunächst sei er für diese Firma als Angestellter tätig gewesen, zwischenzeitlich sei er als selbständiger Vertreter für diese Firma tätig. 7

Der Kläger beantragt, 8

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 24.07.2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 19.02.2004 verurteilen, ihm Insolvenzgeld in Höhe von 21.262,72 Euro zu zahlen. 9

Die Beklagte beantragt, 10

die Klage abzuweisen. 11

Nach ihrer Auffassung besteht schon deshalb kein Anspruch auf Insolvenzgeld, weil der Kläger nicht als Arbeitnehmer für die Insolvenzfirma tätig geworden sei. Darüberhinaus sei auch nicht geklärt wann und in welcher Höhe Provisionsansprüche entstanden seien. 12

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten, der Akte des Arbeitsgerichtes E 00 Ca 0000/00 und der Insolvenzakten des Amtsgerichtes E 000 IN 000/00, 000/00 und 000/00 Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind. 13

Entscheidungsgründe: 14

Die zulässige Klage ist unbegründet. 15

Der Kläger ist durch den angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 24.07.2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 19.02.2004 nicht im Sinne des § 54 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG - beschwert, denn dieser Bescheid ist rechtmäßig. 16

Die Beklagte hat mit dem angefochtenen Bescheid zu Recht die Gewährung von Insolvenzgeld abgelehnt, da nicht feststellbar ist, ob und in welcher Höhe der Kläger noch Ansprüche gegen die Insolvenzfirma für den Insolvenzgeldzeitraum hat. 17

Gemäß § 183 Abs. 1 Satz 1 3. Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) haben Arbeitnehmer Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie im Inland beschäftigt waren und beim Insolvenzereignis für die vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben. Insolvenzereignis ist hier gemäß § 183 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III der 09.08.2002, als Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Firma F N GmbH & Co. KG. 18

Der Insolvenzgeldzeitraum umfasst daher den Zeitraum vom 09.05.2002 bis 08.08.2002. Der Insolvenzgeldanspruch sichert rückständige Arbeitsentgeltansprüche nur für die letzten dem Insolvenzereignis vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses und nicht des Beschäftigungsverhältnisses. Der Insolvenzgeldzeitraum umfaßt daher auch Zeiten nach Ende der Beschäftigung, wenn das Arbeitsverhältnis andauert (vgl. Röder in Niesel, SGB III, 3. Auflage § 183 Randziffer 50). Das Arbeitsverhältnis zwischen dem Kläger und der Insolvenzfirma wurde nach seinen Angaben durch ihn und zwar am 19.07.2001 zum 20.07.2001 beendet, die Kündigung erfolgte allerdings nicht schriftlich. Die mündlich erfolgte Kündigung ist gemäß § 623 BGB unwirksam, so dass das Arbeitsverhältnis auch über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus rechtlich fortbestand. Es wurde auch nicht durch die Arbeitsaufnahme bei einem anderen Arbeitgeber beendet. Die Arbeitsaufnahme bei einem anderen Arbeitgeber hatte lediglich zur Folge, dass der Arbeitnehmer sich das in diesem Arbeitsverhältnis erzielte Arbeitsentgelt auf seinen Vergütungsanspruch gemäß § 615 BGB anrechnen lassen mußte. Das Arbeitsverhältnis bestand daher rechtlich bis zum Insolvenzereignis weiter. 19

Es ist nicht feststellbar in welcher Höhe der Kläger für den Insolvenzgeldzeitraum noch nicht erfüllte Entgeltansprüche gegen die Insolvenzfirma hat. Die durch das Versäumnisurteil des Arbeitsgerichtes E vom 13.02.2002 titulierte Forderung umfasst Ansprüche, die bereits vor dem Zeitpunkt der Klageerhebung beim Arbeitsgericht am 31.08.2001 entstanden sind und liegen damit außerhalb des Insolvenzgeldzeitraumes. Angaben zur Höhe der Forderung für den Insolvenzgeldzeitraum hat der Kläger nicht gemacht. Auch der Insolvenzverwalter war aufgrund fehlender Unterlagen nicht in der Lage Angaben zu rückständigen Entgeltansprüchen des Klägers zu machen. Das Gericht sieht auch keine weiteren Aufklärungsmöglichkeiten. Darüberhinaus spricht auch vieles dafür, dass der Kläger für diesen Zeitraum keine Ansprüche mehr hatte. Nach seinem eigenen Vorbringen hatte er nach der vertraglichen Vereinbarung mit der Insolvenzfirma keinen Anspruch auf ein festes monatliches Fixum sondern lediglich Anspruch auf Provisionszahlungen entsprechend den jeweils getätigten Abschlüssen. Da der Kläger bereits seit Juli 2001 nicht mehr für die Insolvenzfirma tätig war sind vermutlich Provisionsansprüche im Insolvenzgeldzeitraum nicht mehr entstanden. Darüberhinaus müsste der Kläger sich auf diese Ansprüche auch das in seinem neuen Arbeitsverhältnis erzielte Arbeitsentgelt anrechnen lassen. 20

Da nicht feststellbar ist, dass dem Kläger für den Insolvenzgeldzeitraum noch Arbeitsentgeltansprüche zustehen und die Ablehnung der Gewährung von Insolvenzgeld schon aus diesem Grunde zu Recht erfolgt ist, ist es auch unerheblich, ob der Kläger als Arbeitnehmer für die Insolvenzfirma tätig war oder ob es sich um eine selbständige Tätigkeit gehandelt hat, für die schon wegen der fehlenden Arbeitnehmereigenschaft ein Insolvenzgeldanspruch ausscheidet. 21

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. 22
